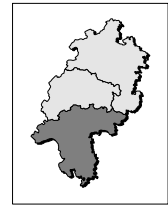


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 17.13.5
12. April 2019

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag:	Tagesordnungspunkt:	Anlagen:
	21.05.2019 (UEK)	-2-	-5-
	23.05.2019 (UEK)	-2-	
	06.06.2019 (UEK)	-2-	
	06.06.2019 (NLF)	-2-	
	07.06.2019 (HPA)	-2-	
	14.06.2019 (RVS)	-1-	

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)

hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung zum Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien - zweite Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

1. Den Behandlungsvorschlägen der oberen Landesplanungsbehörde und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zu den eingegangenen Stellungnahmen (BE-Beschlussvorschläge Regierungspräsidium und Regionalverband) inklusive der in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen wird zugestimmt.
2. Die Anlagen 2, 3 und 4 werden zur Kenntnis genommen.
3. Die obere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, auf Grundlage der Beschlüsse zur Ziffer 1 erforderliche textliche und/oder kartografische Änderungen im TPEE in Abstimmung mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain umzusetzen.
Alle Änderungen der Vorranggebiete und Ausschlussbereiche gegenüber dem Entwurf 2016 des TPEE sollen entsprechend dem Vorschlag „Weißflächen“ als (vorläufig) unbeplante Flächen gekennzeichnet werden. Davon unberührt sind nicht raumbedeutsame technische Korrekturen.
Der überarbeitete TPEE einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung ist der Regionalversammlung Südhessen sodann zur abschließenden Beschlussfassung gemäß

§ 6 Abs. 4 Satz 2 HLPG zur Genehmigung durch die Hessische Landesregierung gem. § 7 Abs. 2 HLPG vorzulegen.

Hinweise:

Die Unterlagen zur Ziffer 1 (ein USB-Stick mit den technisch und redaktionell überarbeiteten BE-Beschlussvorschlägen zum Regionalplan und den BE-Beschlussvorschlägen zum Regionalen Flächennutzungsplan, Arbeitskarten (inkl. Arbeitskarten Weißflächen) und die Beschlüsse der Verbandskammer vom 12.12.2018 werden separat übersandt.

Zur Prüfung möglicher Befangenheitstatbestände verwenden Sie bitte die Informationen und Unterlagen auf dem Stick „TPEE BE-Beratungen 2018“, den Sie für die Beratungen im November/Dezember 2018 erhalten hatten.

Die technisch und redaktionell überarbeiteten BE-Beschlussvorschläge in Papierform mit Arbeitskarten (10 Ordner RP) werden an die Fraktionsgeschäftsstellen sowie an die von den Fraktionsgeschäftsstellen gemeldeten Personen übersandt. Die BE-Beschlussvorschläge des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (RV) wurden Ihnen bereits mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 vom RV zugestellt. Diese drei Ordner sind unverändert.

Die Einladungen zu den Sitzungen gehen Ihnen separat zu.

Mit freundlichen Grüßen



Lindscheid

Regierungspräsidentin

Erläuterungen zur Drucksache IX / 17.13.5:

Am 13. Dezember 2013 billigte die Regionalversammlung (RVS) den Entwurf 2013 (Regionalplan) / Vorentwurf 2013 (Regionaler Flächennutzungsplan) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einschließlich Begründung und Umweltbericht und beschloss die Einleitung der ersten Beteiligung nach § 10 ROG (Drs. Nr. VIII / 14.14.2). Die Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschloss am 18. Dezember 2013 die frühzeitige Beteiligung für den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan).

Über die Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren sowie den geänderten Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 hat die Regionalversammlung Südhessen am 16. Dezember 2016 beschlossen. Gleichzeitig hat sie gemäß § 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 HLPg die erneute Beteiligung beschlossen (Drs. IX / 17.5). Die Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain fasste den Beschluss über die Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Regionaler Flächennutzungsplan) am 14. Dezember 2016 (Nr. IV-40).

Die erneute Beteiligung hat vom 3. April 2017 bis 19. Mai 2017 stattgefunden. Stellungnahmen konnten bis zum 14. Juli 2017 abgegeben werden. Wie im ersten Beteiligungsverfahren gingen bei der oberen Landesplanungsbehörde und beim Regionalverband FrankfurtRheinMain wiederum zahlreiche Stellungnahmen von Städten und Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und der Bevölkerung ein.

Die Stellungnahmen beziehen sich vor allem auf die Windenergienutzung. Deutlich geringer ist der Anteil der Stellungnahmen, die sich mit den erneuerbaren Energien Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft auseinandersetzen.

In den zur Beratung und Beschlussfassung vorliegenden BE-Beschlussvorschlägen sind die Stellungnahmen, die Anregungen und Bedenken zu den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, zum Text, Umweltbericht, zu den Flächensteckbriefen, zur Windenergienutzung allgemein sowie zu den erneuerbaren Energien Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft, und Bioenergie betreffen, erfasst und mit Behandlungsvorschlag und Begründung versehen.

Die BE-Beschlussvorschläge werden auf einem USB-Stick (Regierungspräsidium - überarbeitete BE Beschlussvorschläge Ordner 1 bis Ordner 10, Regionalverband - BE Beschlussvorschläge, Ordner VK 1, VK 2 und VK 3) zur Verfügung gestellt. Auf diesem Stick befinden sich auch Arbeitskarten des Regionalplans sowie des Regionalen Flächennutzungsplans, die die Vorranggebiete des Entwurfs 2016 und die vorgeschlagenen Änderungen aufgrund der Stellungnahmen enthalten. Des Weiteren sind die genehmigten und errichteten Windenergieanlagen in Südhessen zum Stichtag 31.7.2018 sowie entsprechend dem Beschluss der Regionalversammlung (Drs. IX / 17.5) auch die Windenergieanlagen sowie Flächen zur Nutzung der Windenergie in den benachbarten Regionen dargestellt. Auf dem Stick befinden sich weiterhin Arbeitskarten zum Vorschlag „Weißflächen“ für die Gebiete des RP und des RV sowie zu Informationszwecken der Text aus dem „Entwurf Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien 2016“.

Ein Informationsblatt sowie die aktualisierten Karten zu möglichen Befangenheitstatbeständen für die Beratungen der Stellungnahmen zum Entwurf 2016 wurden bereits auf dem USB-Stick für die Beratungen im November/Dezember 2018 bereitgestellt und können weiterhin verwendet werden.

Die Beschlüsse der Regionalversammlung für die Beratungen der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage wurden umgesetzt (Drs. IX / 17.5: Vorlage BEs, Arbeitskarte mit Windenergieanlagen und Windflächen in benachbarten Regionen, Filmmontagen, Umgang mit UNESCO Geopark – Anlage 2).

Die Bearbeitungseinheiten (BEs) zur Windenergienutzung sind unterteilt in flächenbezogene und allgemeine BEs. Die flächenbezogenen BEs sind nach Landkreisen sortiert in den Ordnern 1-6. Zusätzlich wird für jedes Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie eine „Super-BE“ vorgelegt. Diese „Super-BEs“ befinden sich jeweils am Anfang der BEs zu einem Landkreis. In diesen „Super-BEs“ sind Argumente, die sich konkret auf ein Vorrang-gebiet beziehen und zu Flächenänderungen führen können, zusammengefasst. Damit ist die Möglichkeit gegeben, sich schnell zu jedem Vorranggebiet einen Überblick zu verschaffen. Allgemeine Anregungen und Bedenken führten nicht zu einer Änderung der Flächenkulisse der Vorranggebiete und wurden mit Textbausteinen bezüglich der vorgetragenen Thematik sowohl in den flächenbezogenen als auch in den allgemeinen BEs beantwortet.

In der Anlage 1 sind Flächenänderungen aufgeführt, welche sich aufgrund von nach Fertigstellung der BEs eingegangenen Stellungnahmen mit enthaltenen Fachgutachten ergeben. Die in der Anlage angegebenen BEs werden entsprechend geändert.

In der Anlage 3 sind im Vergleich zum Stand der auf dem Stick enthaltenen Arbeitskarte neu genehmigte Windenergieanlagen kartographisch dargestellt.

In der Anlage 4 sind Flächenänderungen aufgeführt, welche in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde zur Anwendung der Regelungen des Landesentwicklungsplans bezüglich der Berücksichtigung von Mindestabständen zu Straßen bei der Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in Regionalplänen vorgenommen wurden. Die in der Anlage angegebenen BEs werden entsprechend geändert.

In der Anlage 5 sind alle Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sowie deren Änderungen entsprechend der vorgelegten BEs aufgelistet. Bei Umsetzung der vorgelegten BEs werden 1,6 % der Planungsregion Südhessen zur Nutzung der Windenergie festgelegt.

Die Fraktionsgeschäftsstellen haben - soweit gewünscht - die BE-Beschlussvorschläge auch in Papierform erhalten (10 Ordner RP, technisch und redaktionell überarbeitet, 3 Ordner RV wurden bereits am 29.10.2018 zugestellt).

Anlage 1

III 31.1 - 93d 38/03 (17)
Michael Hartung
Tom Dennstedt
Till Felden

09.04.2019
Tel.: 12 8927

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)

Änderungen durch vorgelegte Gutachten seit November 2018

Vorranggebiete 2-475a und 5301

Die Bürgerinitiative „Rettet das Ronneburger Hügelland e.V.“ hatte am 22. Oktober 2018 eine avifaunistische Stellungnahme des Büros HAT Ornithologie vorgelegt, welche am 12. November 2018 durch die Obere Naturschutzbehörde bestätigt wurde und zu einer Reduzierung der Vorranggebiete durch einen Rotmilanhorst führte (TB2-04375).

Am 22. Januar 2019 legte die Bürgerinitiative eine weitere avifaunistische Stellungnahme vor, in der ein Rotmilanhorst nahe des Vorranggebietes gemeldet wurde. Dieser wurde am 27. Februar 2019 durch die Obere Naturschutzbehörde bestätigt und gemäß dem schlüssigen Plankonzept mit 1000 m gepuffert. Die reduzierten Vorranggebiete 2-475a (RP) und 5301 (RV) liegen vollständig (2-475a) bzw. fast vollständig (5301) im 1000 m-Puffer. Die Restfläche des Vorranggebietes 5301 unterschreitet die Mindestflächengröße von 10 ha. Beide Vorranggebiete werden daher gestrichen (TB2-04377). Die Drucksache IX/17.13.1 ist damit gegenstandslos geworden.

I. Die Super-BE TB2-00116 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 8 wird im Feld „Stellungnahme“ die Texte der Stellungnahmen der TB2-04375 und TB2-04377 eingefügt.
- b) Auf Seite 8 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-475a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 62,2 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und aufgrund von Aktualisierung der Artenschutzdaten (TB2-01055) auf 20,9 ha reduziert.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-475a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 62,2 ha. Das Vorranggebiet 2-475a wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Mindestabstandspuffer zu mehreren eingebrachten Brutvorkommen des Rotmilans, Schwarzmilans und Wanderfalken (TB2-01055, TB2-04375, TB2-04377)) gestrichen.

Vorranggebiete 2-31, 2-112, 2-125, 2-125a, 2-125b, 2-288, 2-292, 2-294

Die Gemeinde Reichelsheim reichte mit einem Schreiben vom 27. November 2018 ein umfangreiches, artenschutzfachliches, von der Gemeinde in Auftrag gegebenes Gutachten vom Büro für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd beim Regierungspräsidium Darmstadt ein.

Das Gutachten wurde zur fachlichen Stellungnahme an die zuständige Fachbehörde (Obere Naturschutzbehörde) übergeben. Mit einbezogen wurden zudem die von der Gemeinde Reichelsheim per E-Mail vom 25. Januar 2019 übermittelten Koordinaten der Horststandorte von windkraftempfindlichen Brutvögeln. Die Obere Naturschutzbehörde hat die vorgelegten Einwände unter Einbeziehung der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland überprüft und teilweise bestätigt.

Die Einwände führen zu folgender Anpassung der Flächenkulisse. Die Vorranggebiete 2-112 und 2-292 werden gestrichen, die Vorranggebiete 2-125, 2,125a und 2-288 werden verkleinert sowie das Vorranggebiet 2-125b durch den Zusammenschluss mit einem Teil der Fläche 2-125a vergrößert. Die Vorranggebiete 2-31 und 2-294 erfahren keine Änderungen (TB2-04378).

Vorranggebiet 2-31

- I. Die Super-BE TB2-00179 wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 23 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
 - b) Auf Seite 24 die Begründung nicht geändert.
 - c) Auf Seite 30 wird im Feld Begründung der Text der Begründung der TB2-04378 eingefügt.

Vorranggebiet 2-112

- I. Die Super-BE TB2-00124 wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 9 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
 - b) Auf Seite 9 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert

~~Das Vorranggebiet 2-112 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 368,4 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Aufgrund der Aktualisierung der Daten zu Wasserschutzgebieten (Zone II) wird das VRG um 1,3 ha reduziert (technische Korrektur).~~

in:

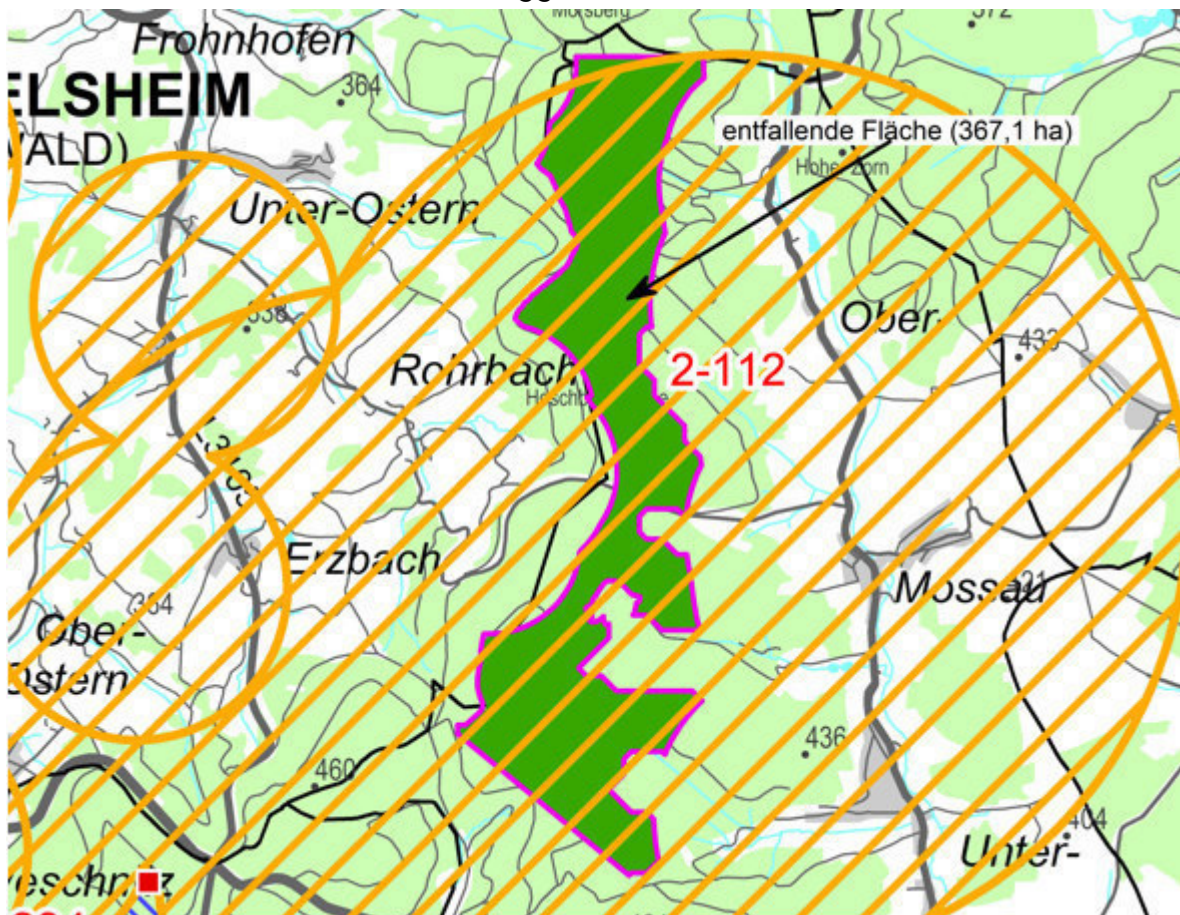
Das Vorranggebiet 2-112 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 368,4 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange

vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Das Vorranggebiet wird gestrichen (TB2-04378). Als Grund werden zwei bekannt gewordene Schwarzstorchhorste östlich und westlich des Vorranggebietes 2-112, welche die Fläche mit den Mindestabstandsradien von 3.000 m weitgehend überdecken, genannt. Die nördlich liegende Restfläche entfällt auf Grund der nicht erreichten Mindestflächengröße von 10 ha.

Alle - in den weiteren TBs zu 2-112 vorgetragene Argumente, Informationen und Hinweise - führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung.

- II. Die TBs mit den Nummern TB2-00124, TB2-01413, TB2-01426, TB2-01516, TB2-02143, TB2-02259, TB2-02582, TB2-03267, TB2-03669, TB2-03924 und TB2-03999 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-112 wird auf Grund artenschutzrechtlicher Belange gestrichen“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ in der Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen wird entsprechend angepasst (Anlage 5).

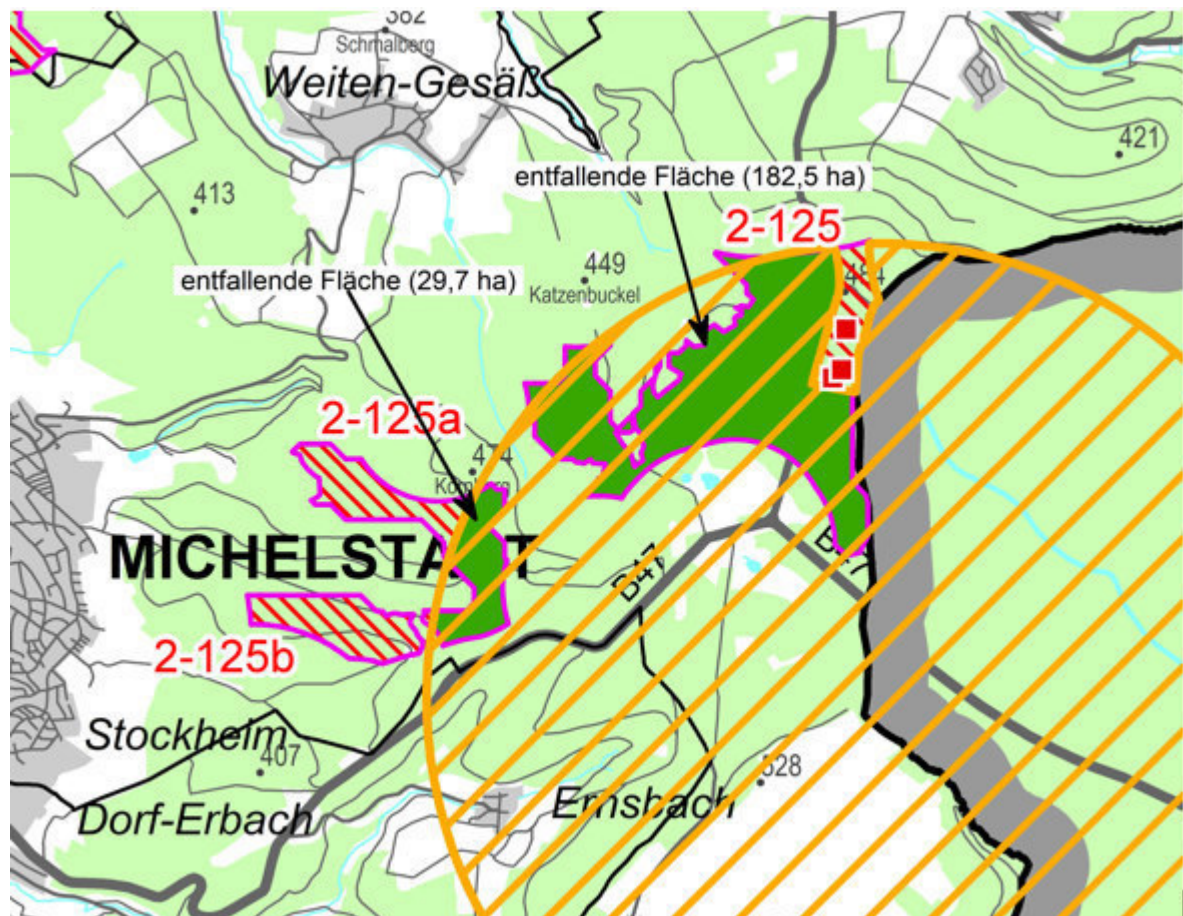
Karte 2: entfallende Fläche des Vorranggebietes 2-112



Vorranggebiet 2-125

- I. Die Super-BE TB2-00130 wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 19 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
 - b) Auf Seite 19 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert
~~Das Vorranggebiet 2-125 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 206,0 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Aufgrund der Aktualisierung der Daten zu Wasserschutzgebieten (Zone II) wird das VRG um 0,1 ha reduziert (technische Korrektur).~~
in:
Das Vorranggebiet 2-125 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 206,0 ha.
In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Das Vorranggebiet 2-125 wird auf eine Fläche von 23,4 ha reduziert (TB2-04378). Begründet wird die Reduzierung durch einen südwestlich des Vorranggebietes befindlichen Schwarzstorchorst, welcher mit seinem Mindestabstandspuffer von 3.000 m weite Bereiche des Vorranggebietes überdeckt. Aufgrund von vertiefenden Erkenntnissen aus immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Raumnutzung des Schwarzstorchs kann das Vorranggebiet 2-125 im Bereich des Windparks Felgenwald verbleiben.
- II. Die TBs TB2-00938, TB2-00939, TB2-00950, TB2-01280, TB2-02143, TB2-03267, TB2-03924 und TB2-03999 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-125 wird auf Grund artenschutzrechtlicher Belange reduziert“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ in der Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen wird entsprechend angepasst (Anlage 5).

Karte 3: reduzierte Fläche des Vorranggebietes 2-125, 2-125a und Erweiterung 2-125b



Vorranggebiet 2-125a

- I. Die Super-BE TB2-00131 wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 6 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
 - b) Auf Seite 6 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert
~~Das Vorranggebiet 2-125a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 59,4 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt.~~
in:
Das Vorranggebiet 2-125a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 59,4 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Das Vorranggebiet 2-125a wird auf eine Fläche von 29,7ha reduziert (TB2-04378). Begründet wird die Reduzierung durch einen südwestlich des Vorranggebietes befindlichen Schwarzstorchhorst, welcher mit seinem Mindestabstandspuffer von 3.000 m weite Bereiche des Vorranggebietes überdeckt.

- II. Die TBs TB2-02143, TB2-03267, TB2-03924 und TB2-03999 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-125a wird auf Grund artenschutzrechtlicher Belange reduziert“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ in der Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen wird entsprechend angepasst (Anlage 5).

Siehe Karte 3

Vorranggebiet 2-125b

- I. Die Super-BE TB2-00132 wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 6 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
 - b) Auf Seite 6 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert
~~Das Vorranggebiet 2-125b hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 32,1 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt.~~
in:
Das Vorranggebiet 2-125b hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 32,1 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Ein Teil der östlich der Vorrangfläche 2-125b liegenden Fläche 2-125a, welche durch die Überlagerung eines Schwarzstorchpuffers reduziert wurde, wurde in die Vorrangfläche 2-125b integriert. Dadurch findet eine Erweiterung der Vorrangfläche 2-125b auf 32,8 ha statt.
- II. Die TBs mit den Nummern TB2-02143, TB2-03267, TB2-03924 und TB2-03999 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-125b wird um die abgetrennte Restfläche des Vorranggebietes 2-125a erweitert“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ in der Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen wird entsprechend angepasst (Anlage 5).

Siehe Karte 3

Vorranggebiet 2-288

- I. Die Super-BE TB2-00144 wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 3 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
 - b) Auf Seite 3 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert

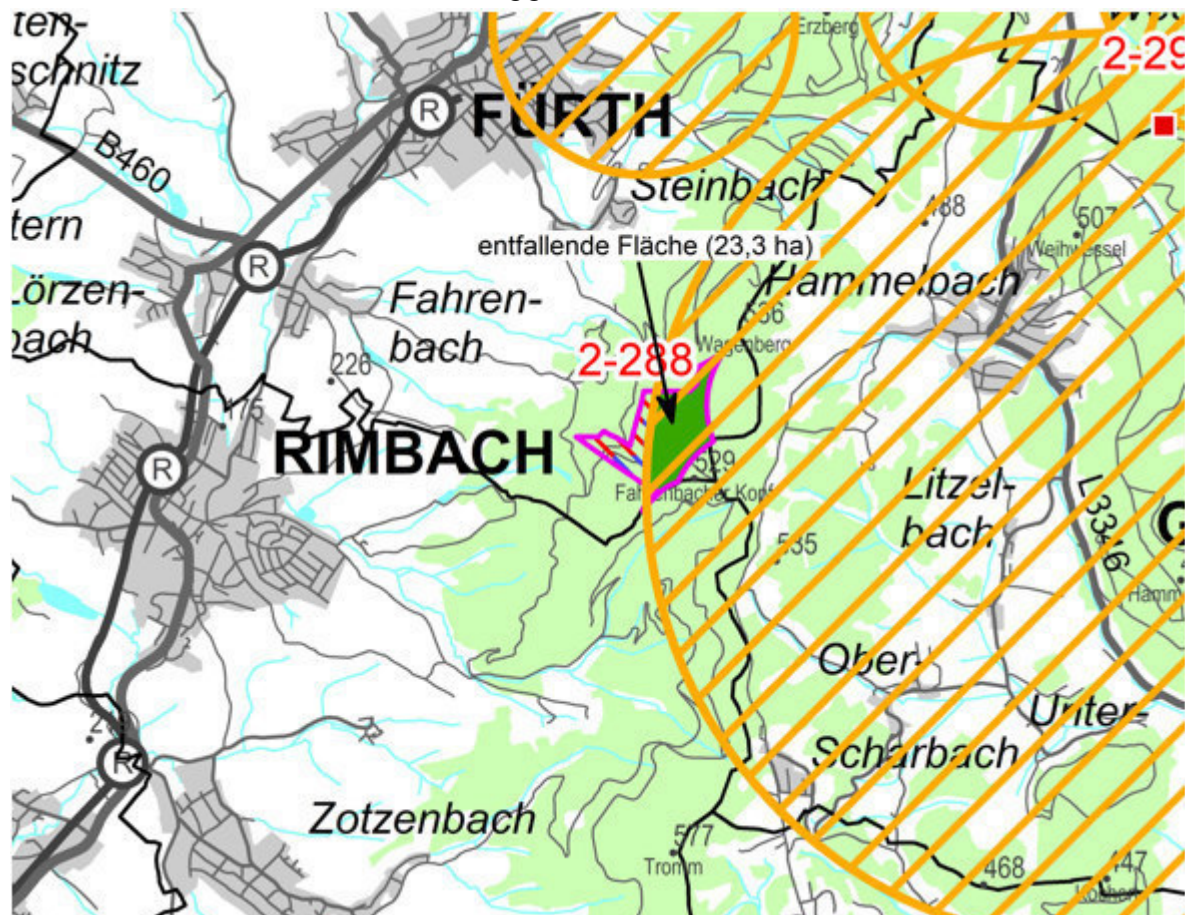
Das Vorranggebiet 2-288 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 33,7 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt.

in:

Das Vorranggebiet 2-288 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 33,7 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Das Vorranggebiet 2-288 wird auf eine Fläche von 10,4 ha reduziert (TB2-04378). Begründet wird die Reduzierung der Flächen durch die Überlagerung eines bekannt gewordenen Schwarzstorchhorstes östlich des VRG, welcher mit seinem Mindestabstandspuffer von 3.000 m Bereiche des Vorranggebietes überdeckt.

- II. Die TBs TB2-01264, TB2-01413, TB2-01426, TB2-02143, TB2-02155, TB2-02173, TB2-02859, TB2-03267, TB2-03284, TB2-03430, TB2-03615 und TB2-03924 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-288 wird auf Grund artenschutzrechtlicher Belange reduziert“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ in der Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen wird entsprechend angepasst (Anlage 5).

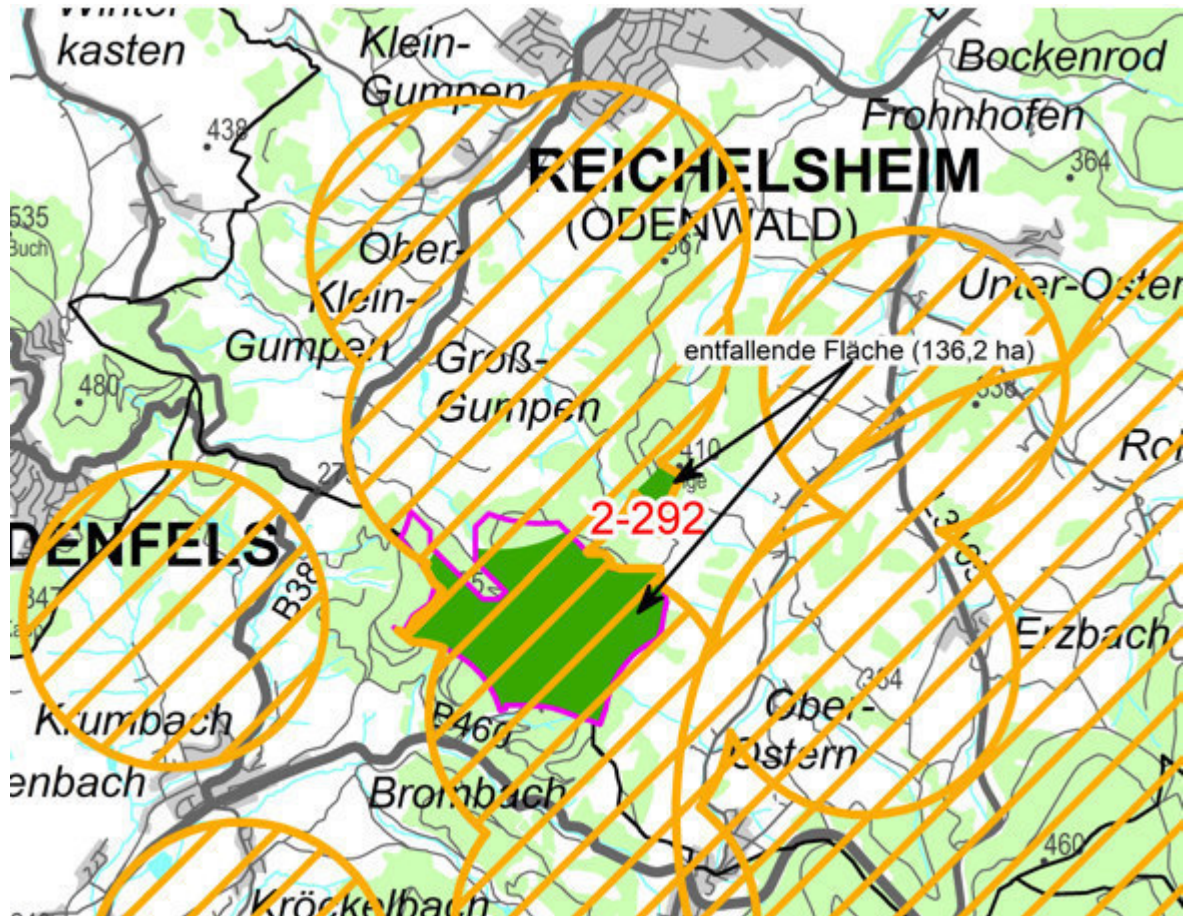
Karte 4: reduzierte Fläche des Vorranggebietes 2-288



Vorranggebiet 2-292

- I. Die Super-BE TB2-00146 wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 12 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
 - b) Auf Seite 12 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert
~~Das Vorranggebiet 2-292 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 144,9 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt. Das Vorranggebiet wird mit der Restfläche der Potenzialfläche 292a aus dem Entwurf 2013 zusammengefasst (TB2-01144) und wegen einer Außenbereichsbebauung (TB2-00328), Artenschutz (TB2-02735) und der Aktualisierung der Daten zu Wasserschutzgebieten der Zone II (technische Korrektur) reduziert, so dass es eine Größe von 136,2 ha hat.~~
in:
Das Vorranggebiet 2-292 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 144,9 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Streichung des Vorranggebietes führen (TB2-04378). Als Gründe werden verschiedenen Rotmilanhorste in unmittelbarer Nähe der Fläche sowie ein Rotmilanhorst mit intensiver Nutzung des Areals innerhalb der Fläche genannt (lt. Raumnutzungsuntersuchung des o. g. Gutachtens). Zudem finden regelmäßige Überflüge / ausgeprägtes Thermikkreisen des Schwarzstorches verbunden mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko statt.
Alle - in den weiteren TBs zu 2-292 vorgetragene Argumente, Informationen und Hinweise - führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung.
- II. Die TBs TB2-01264, TB2-01413, TB2-01426, TB2-02143, TB2-02155, TB2-02173, TB2-02259, TB2-02859, TB2-03267, TB2-03284, TB2-03430, TB2-03924 und TB2-03999 werden in der obersten Zeile der Begründung durch den Satz „Das Vorranggebiet 2-292 wird auf Grund artenschutzrechtlicher Belange gestrichen“ ergänzt.
- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ in der Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen wird entsprechend angepasst (Anlage 5).

Karte 5: entfallende Fläche des Vorranggebietes 2-292



Vorranggebiet 2-294

- I. Die Super-BE TB2-00147 wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 3 wird im Feld „Stellungnahme“ der Text der Stellungnahme der TB2-04378 eingefügt.
 - b) Auf Seite 3 die Begründung nicht geändert.
 - c) Auf Seite 5 wird im Feld Begründung der Text der Begründung der TB2-04378 eingefügt.

Weitere vorgelegte Gutachten

Folgende Fachgutachten, die seit November 2018 beim Regierungspräsidium vorgelegt wurden, führen nach Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden zu keinen Flächenänderungen:

- 1) Gutachten des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie Dirk Bernd im Auftrag einer Privatperson aus Oberzent vom 16. Januar 2018 zu den Flächen **2-23, 2-23a und 2-23b**
➔ Fachliche Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde vom 27. Februar 2019
- 2) Gutachten von Herrn Dr. Stahr vom 24. Januar 2019 im Auftrag des Gegenwind Bad Orb e.V. zu den Flächen **2-73, 2-304 und 2-903**
➔ Fachliche Einschätzung der Oberen Wasserbehörde vom 04. März 2019
- 3) Schreiben der Bürgerinitiative (BI) Windkraft im Spessart - Im Einklang mit Mensch und Natur e.V., Ortsgruppe Biebergemünd vom 31. Januar 2019 zu der Fläche **2-308** mit folgenden Gutachten:
 - Ergebnisse Langzeitmonitoring Mopsfledermaus in 2018 im Bereich der geplanten Fläche 2-308 (Entwurf Regionalplan 11-2018) entlang der Birkenhainer Straße auf der Gemarkung Biebergemünd und Linsengericht vom 30.11.2018 erstellt durch die BI
 - Gutachten Büro für angewandte Faunistik und Monitoring im Auftrag des Magistrats der Gemeinde Biebergemünd von 2014
 - Ergebnis der Fledermausuntersuchung der HGON AK MKK im südlichen Bereich des Forstamt Jossgrund von 2014➔ Fachliche Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde vom 25. Februar 2019
- 4) Gutachten von Herrn Dr. Stahr vom Februar 2019 im Auftrag des Naturerbe Taunus e.V. zu der Fläche **2-414g**
➔ Fachliche Einschätzung der oberen Wasserbehörde vom 13. März 2019

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

BE-Nr.: TB2-04375

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

MKK

**Verbandsgebiet/Ronneburg/allgemein
Verbandsgebiet/Hammersbach/allgemein
Verbandsgebiet/Neuberg/allgemein**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Ronneburg/allgemein
Verbandsgebiet/Hammersbach/allgemein
Verbandsgebiet/Neuberg/allgemein

gewünschte Nutzung in RegFNP-TP:

Rücknahme/Vorranggebiet für Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung

Nutzung in RegFNP-TP:

Vorranggebiet für Windenergie ohne Ausschlusswirkung

Flächennummer:

RV Windvorranggebiete/5301 - Ronneburg, Hammersbach, Neuberg

Textteil:

RV Flächensteckbriefe/5301 - Ronneburg, Hammersbach, Neuberg

Stellungnahme:

Ergänzende avifaunistische Stellungnahme 2018 der Bürgerinitiative "Rettet das Ronneburger Hügelland e. V." betreffend die Vorranggebiete 5301, 5302, 914 und 475a unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans

Ein Ornithologe des HGON und die Falkner der Ronneburg haben im Auftrag der o. g. BI die 2017 durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen 2018 fortgesetzt. Das Ergebnis der Untersuchungen aus dem Jahr 2017 hat sich erhärtet: es handelt sich bei dem Gebiet im Radius von etwa 5 km bis 6 km rund um die Ronneburg, in dem die geplanten Vorranggebiete 5301, 5302, 914 und 475a liegen, um ein Dichtezentrum des Rotmilans und um ein faktisches Vogelschutzgebiet mit Vorkommen zahlreicher geschützter Vogelarten (u. a. Rotmilan, Wespenbussard, Uhu, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke).

Im Rahmen der Erfassungen 2018 wurden vom Ornithologen weitere Brutplätze bestätigt bzw. von den Falknern nachgewiesen:

Uhu: 1 Brutplatz

Rotmilan: 7 Horste

Rotmilanreviere: 1

Schwarzmilan: 2 Horste

Schwarzmilan: 3 Reviere

Rot- oder Schwarzmilan: 1 Horst

Baumfalke: 2 Horste

Rohrweihe: 1 Brutplatz

Wespenbussard: 1 Revier

Der detaillierte Untersuchungsbericht des Ornithologen findet sich im Anhang. Für die Frage, ob die Vorranggebiete 5301, 5302, 914 und 475a zulässig sind, ist das Vorliegen eines Dichtezentrums des Rotmilans von entscheidender Bedeutung. Nachfolgend findet sich deshalb eine zusammenfassende Darstellung der Rotmilanhorste und -besatz, einschließlich Untersuchungsdatum und Untersucher im Ronneburger Hügelland in den Jahren 2016, 2017 (Schwerpunktjahr) und 2018 (Schwerpunktjahr).

Anmerkung: auf Bitten der Initiative wurden vom Ornithologen in den Jahren 2016 und 2017 erfasste, besetzte Rotmilanhorste in den Nachbarbereichen für die kartographische Darstellung zur Verfügung gestellt.

Fazit: Bei dem Gebiet im Radius von 5 km bis 6 km rund um die Ronneburg, in dem die geplanten Vorranggebiete 2-5301, 2-5302, 2-914 und 2-475a liegen, handelt es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet und um ein Dichtezentrum des Rotmilans. Abgesehen von den im 1 km Radius der geplanten WEA liegenden Horste, werden die umlie-

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

BE-Nr.: TB2-04375

genden Offenlandflächen intensiv zur Nahrungssuche genutzt und es kommt angesichts der schmalen Waldgebiete zwangsläufig zu extrem häufigen Überflügen. Entsprechend hoch wäre das avifaunistische, suchraumspezifische Konfliktpotential beim Bau von WEA in diesem Gebiet. Auch im Winter. In dieser Jahreszeit werden die genannten Vorranggebiete regelmäßig von Rotmilan-Trupps (bis zu 20 Vögel) genutzt. Dabei handelt es sich um Standvögel, die in zunehmender Zahl im genannten Gebiet überwintern.

Angesichts der Tatsache, dass die vier Vorranggebiete 5301, 5302, 914 und 475a in einem Dichtezentrum des Rotmilans liegen, ist eine Lenkung in Räume mit geringem oder mittlerem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential nicht möglich, wobei diese Methode hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ohnehin umstritten ist. Danach sind die Gebiete aus der Suchraumkulisse auszuschließen. Bezüglich der detaillierten Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme Avifaunistik aus dem Jahr 2017, die noch einmal beigefügt wurde. Nochmals möchten die Stellungnehmer darauf hinweisen, dass sich die Untersuchungsergebnisse mit denen der "Planungsgruppe Natur und Umwelt" Jahr 2012 weitgehend decken. Diese Untersuchungen wurden vom RP in Auftrag gegeben. Es liegen zu den gesammelten Flugbeobachtungen die Original-Aufzeichnungen (Karten) vor, auf denen die Eintragungen gemacht wurden. Diese können bei Bedarf von Ihnen eingesehen werden. Die Flugbeobachtungen werden fortgesetzt.

Anlagen:

1. Untersuchungsbericht Ornithologen 2018
2. Der Rotmilan im Ronneburger Hügelland, zusammenfassende Darstellung der Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2016, 2017, 2018
3. Karte

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Das Windvorranggebiet (WVG) 5301 aus TPEE-Entwurf 2016 wird aufgrund der Lage im Schutzabstand zu einem bisher nicht berücksichtigten Brutplatz des Rotmilans nochmals verkleinert.

Die Obere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 12.11.2018 bestätigt, dass es sich um einen nach dem Leitfaden "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen" (HMUEL & HMWVL 2012) zu berücksichtigenden Horststandort eines Rotmilans handelt: "Gemäß der bisherigen Vorgehensweise ist der in der Karte dargestellte Rotmilanhorst mit 1.000 m zu puffern. Die betroffenen Vorranggebiete Nr. 5301 und 2-475 a sind entsprechend zu verkleinern."

Aufgrund der Berücksichtigung jedes einzelnen bekannten Rotmilan-Brutvorkommens bedarf es keiner, darüber hinausgehender Ausgrenzung von Dichtezentren der Art. Wesentliche artenschutzrechtliche Konflikte können durch die angewandte Bewertungsmethode auf der Planungsebene vermieden werden.

Änderungsbedarf:

RegFNP-TP/Karte und Legende/Karte/Änderung(en)

RegFNP-TP/RegFNP-Text/Anhang mit Flächensteckbriefen/Textänderung(en)

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

5301/2-475a - Artenschutz

BE-Nr.: TB2-04377

Stellungnehmer:
Gruppe: Privat/Einzelperson

**MKK
WETT**

**Verbandsgebiet/Ronneburg/allgemein
Verbandsgebiet/Hammersbach/allgemein
Verbandsgebiet/Neuberg/allgemein
RPS-Gebiet/Wetteraukreis/Büdingen**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Ronneburg/allgemein
Verbandsgebiet/Hammersbach/allgemein
Verbandsgebiet/Neuberg/allgemein
RPS-Gebiet/Wetteraukreis/Büdingen

gewünschte Nutzung in RegFNP-TP:

Rücknahme/Vorranggebiet für Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung

Nutzung in RegFNP-TP:

Vorranggebiet für Windenergie ohne Ausschlusswirkung

Flächennummer:

RV Windvorranggebiete/5301 - Ronneburg, Hammersbach, Neuberg
RP Windvorranggebiete/2-475a - Büdingen

Stellungnahme:

Ergänzende avifaunistische Stellungnahme 2019 der Bürgerinitiative "Rettet das Ronneburger Hügelland e.V." betreffend das Vorranggebiet 5301/2-475a:

Ergänzend zu den Erfassungen 2017/2018 wurden durch Falkner 2018/2019 im Bereich der Vorrangflächen 5301 und 475a erneut Horstsuchen/ Horstkontrollen durchgeführt.

Ein Ornithologe wurde damit beauftragt, diese Horste zu begutachten.

Darüber hinaus haben die Stellungnehmer eine Konkretisierung und Klarstellung bzgl. der in der Karte verzeichneten Rotmilanhorste RON07 und RON08 im Planungsgebiet 5301 und 475a und Sichtung und Dokumentation der zahlreichen Habitatbäume im Planungsgebiet 475a gebeten. Da die Dokumentation der neuen Horste und der Habitatbäume noch Zeit beansprucht, in der Anlage daher nur die Konkretisierung der Horste RON07 und RON08.

Die Stellungnehmer bitten um die Eintragung des Schutzradius um die genannten Rotmilanhorste.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung:

Das Windvorranggebiet (WVG) 5301 im Bereich des RV und das WVG 2-475 im Bereich des RP wird aufgrund der Lage im Schutzabstand zu einem weiteren, bisher nicht berücksichtigten Brutplatz eines Rotmilans, gestrichen. Der benannte Rotmilanhorst wird entsprechend des Leitfadens "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen" (HMUELV & HMWVL 2012) gemäß der bisherigen Vorgehensweise mit 1.000 m gepuffert. Eine verbleibende Restfläche des WVG 5301 entfällt aufgrund nicht ausreichender Mindestflächengröße (< 10 ha).

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Obere Naturschutzbehörde (ONB) kommt mit E-Mail vom

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

5301/2-475a - Artenschutz

BE-Nr.: TB2-04377

27.02.2019 zu dem Ergebnis, dass "den "Ergebnissen der Horst- und Revierkartierung windkraftrelevanter Greifvogelarten im Gebiet der Gemeinde Ronneburg - Ergänzende Erfassungen 2019" des Büros HT Ornithologie vom 21. Januar 2019 [...] zu entnehmen [ist], dass es sich bei dem Standort "RON08" um einen Horst des Rotmilans handelt. Unter Anwendung des Bewertungsmaßstabs bei der Erarbeitung von Behandlungsvorschlägen im Zuge der Offenlage des Teilplans Erneuerbare Energien müsste der [...] Horst mit einem Mindestabstandsradius von 1.000 m umgeben werden. Die überlagerten Vorranggebietsteile (5301, 475 a) wären entsprechend zu streichen."

Anlage 2

III 31.1 - 93d 38/03 (17)
Till Felden

09.04.2019
Tel.: 12 8932

Prädikat „UNESCO Global Geopark“ als entgegenstehender Belang bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie?

Das Prädikat „UNESCO Global Geopark“ wurde am 17.11.2015 neu ins Leben gerufen und dem bisherigen Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald verliehen. Mit der Prädikatisierung des „Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald“ als UNESCO Global Geopark wird u.a. das Ziel verfolgt, einen Schutz des geologischen, natürlichen und kulturellen Erbes zu erreichen. Rechtliche Vorgaben, wie in Zulassungsverfahren mit dieser neuen Institution umzugehen ist, existieren nicht. **Geoparks sind keine Schutzkategorie nach deutschem Recht** (Schreiben der Deutschen UNESCO-Kommission zum Windpark Stillfüssel vom 30.6.2016).

Vielmehr ist eine Einschätzung des Mitglieds der deutschen UNESCO-Kommission Dr. Brigitta Ringbeck zur Welterbekonvention auf Global Geoparks übertragbar (http://193.175.110.9/hornemann/german/epubl_txt/ICOMOS_Ringbeck.pdf, S. 6). Darin heißt es:

„In nationales Recht wurde die Welterbekonvention nicht umgesetzt. In der Sache ging das Auswärtige Amt davon aus, dass mit den in der Bundesrepublik Deutschland bereits getroffenen Regelungen dem Zweck der Konvention und der ebenfalls am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO verabschiedeten „Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“ Genüge getan war. [...] diese viel zu wenig beachtete Empfehlung [...] bestätigt, dass die darin beschriebenen Rahmenbedingungen für Begriffsbestimmungen, Gesetz, Organisation und Verfahren für Denkmal- und Naturschutz in den seinerzeit vielfach gerade erst novellierten Denkmalschutzgesetzen, den Naturschutzgesetzen und darüber hinaus in zahlreichen anderen Bundes- und Landesgesetzen wie beispielsweise dem Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und die Umweltverträglichkeitsprüfung im Prinzip festgeschrieben sind.“

Daher ist immer eine Einzelfallentscheidung nach geltendem deutschen Recht erforderlich. **Es ergibt sich durch die Prädikatisierung keine neue rechtliche Situation** – etwa eine neue Schutzgebietskategorie.

Die Genehmigungsbehörde des RP Darmstadt hat sich mit dem Thema in den Genehmigungsverfahren zu den Windparks „Kahlberg“ (Fürth, Grasellenbach) und „Greiner Eck“ (Hirschhorn, Neckarsteinach) mit demselben Ergebnis auseinandergesetzt und die beantragten Windenergieanlagen genehmigt.

Schreiben der Deutschen UNESCO Kommission vom 24.5.2016 an den Geo-Naturpark:

*„Zwingend und auch rechtlich zu schützen sind in Geoparks gemäß den weltweit gültigen Kriterien Geotope bzw. Stätten des geologischen Erbes. Auch bezüglich des Landschaftsschutzes gilt derzeit laut weltweit gültiger Kriterien nur, dass bei einer Entwicklung auch Belange der Landschaft zu berücksichtigen sind; dies dürfte in behördlichen Prüfverfahren in Deutschland ohnehin gängige Praxis sein. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass **der Status „UNESCO Global Geoparks“ derzeit keine Normen beinhaltet, die bei der Beurteilung der Errichtung von Windkraftanlagen an Stellen, die nicht selbst geologisch von Bedeutung sind, in abträglicher oder förderlicher Richtung herangezogen werden können.**“*

Belange des Landschaftsschutzes werden gemäß den Kriterien des gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzepts im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) berücksichtigt.

Geotope und Stätten des geologischen Erbes werden genauso wie Biotope bzw. Kulturdenkmäler gemäß deutschem Recht von der VRG-Kulisse ausgeschlossen bzw. sind als kleinräumiger Belang bei der konkreten Standortwahl im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die Schwerpunkte der Zielvorgaben des Naturpark-Geoparks Bergstraße-Odenwald sind geblieben, der Schutz des geologischen Erbes sowie die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft. Hauptaufgaben sind Umweltpädagogik, nachhaltiger Tourismus und der Schutz der Ressourcen. Für die Genehmigung von WEA sieht die Genehmigungsbehörde keine geänderten Auswirkungen, da es keine neuen Inhalte bei den Zielen und Schwerpunktthemen gibt. In der Pressemitteilung der UNESCO vom 17.11.2015 heißt es:

„Die Gründung eines UNESCO-Geopark-Netzwerks ist ein wichtiger Schritt, um die weltweite Bedeutung von Landschaften mit einem herausragenden geologischen Erbe für die nachhaltige Entwicklung deutlich zu machen. Sie eignen sich hervorragend, um über Klimaveränderungen, Naturkatastrophen oder auch die nachhaltige Nutzung von Ressourcen aufzuklären...“

Windkraftanlagen lassen sich mit diesem Anspruch vereinen.

Allerdings weist der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald in seiner Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage des TPEE darauf hin, dass das IGGP (International Geoscience and Geoparks Programme) eine integrierte Sichtweise zwischen Geologie/ erdgeschichtlichem Erbe, natürlichen Landschaftsformen und Entwicklung der Landnutzung, also der Umgestaltung einer Natur- zur Kulturlandschaft durch den Menschen verlangt. Die Kulturlandschaft mit ihrem geologischen, historischen Erbe und der hieraus resultierenden Artenvielfalt gelte es demnach zu schützen und für die Bildung zu nachhaltiger Entwicklung zu nutzen. Eine massive Nutzung der Windenergie im Gebiet des Geoparks stehe dazu im Widerspruch.

Der UNESCO Global Geopark Bergstraße-Odenwald umfasst drei Landkreise (Lk Bergstraße und Odenwaldkreis vollständig, Lk Darmstadt-Dieburg teilweise). **Es würde der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechen, eine Fläche, die sich über drei**

Landkreise erstreckt, allein aufgrund eines Kriteriums auszuschließen. Aufgrund der Größe und unterschiedlichen Struktur der Fläche ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesplanung teilt die hier vertretene Auffassung. Dies geht aus dem Protokoll zum Abstimmungstermin zwischen oberster und oberer Landesplanungsbehörde am 13.04.2018 hervor.

Anlage 3

III 31.1 - 93d 38/03 (17)
Till Felden

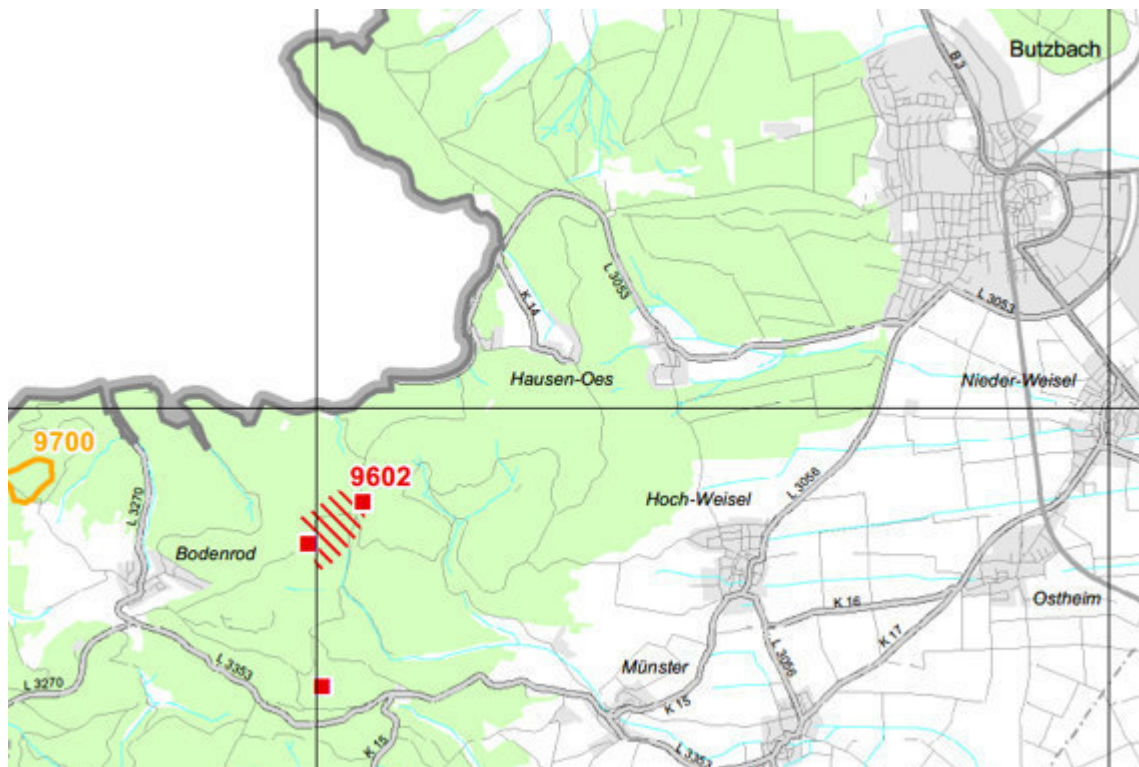
09.04.2019
Tel.: 12 8932

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)

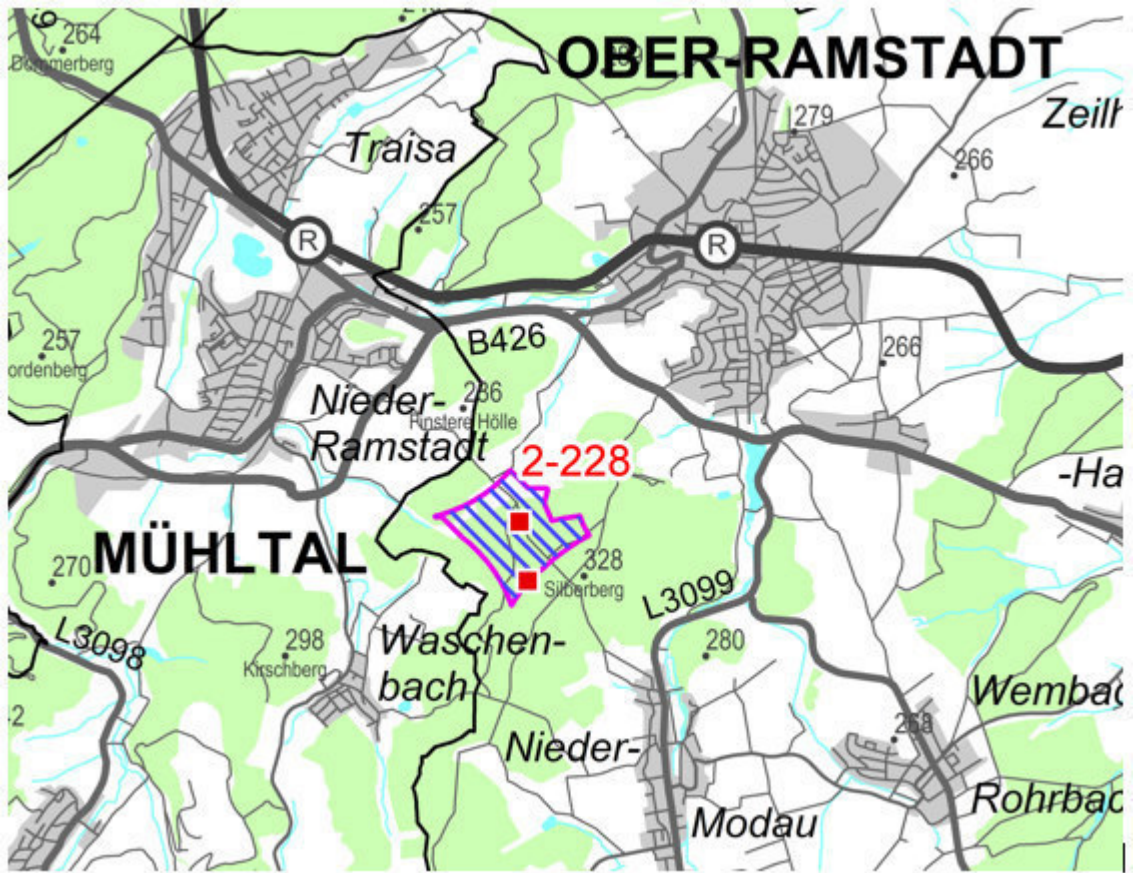
Ergänzung der vorgelegten Arbeitskarten durch Genehmigungen von Windenergieanlagen

Folgende Genehmigungen von Windenergieanlagen erfolgten nach Drucklegung der Arbeitskarten für die BE-Beratung im Dezember 2018. Die in den Kartenausschnitten dargestellten genehmigten Windenergieanlagen (rote Quadrate mit weißer Umrandung) ergänzen die vorgelegten Arbeitskarten:

- 1) Drei Windenergieanlagen in Butzbach in den Ortsteilen Hoch-Weisel und Münster



2) Zwei Windenergieanlagen in Ober-Ramstadt



**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
Regionalplan Süd Hessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016

BE-Nr.: TB2-04379

Stellungnehmer: Regionalverband FrankfurtRheinMain
Gruppe: Eigene BE/PV

WETT

Verbandsgebiet/Butzbach/allgemein

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Butzbach/allgemein

gewünschte Nutzung in RegFNP-TP:

Windenergieanlage, bestehend oder genehmigt

Nutzung in RegFNP-TP:

Vorranggebiet für Windenergie mit Ausschlusswirkung

Flächennummer:

RV Windvorranggebiete/9602 - Butzbach

Stellungnahme:

Am 12. Oktober 2018 hat das Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - der HessenEnergie Gesellschaft, 65189 Wiesbaden, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ ENERCON E-115 3MW mit einer Nabhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 115 m und einer Nennleistung von jeweils 3,0 MW zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung erging nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Gutachten usw.) und im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen.

Behandlungsvorschlag:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung:

Die drei mittlerweile genehmigten Windenergieanlagen in Butzbach - Hoch-Weisel/Münster werden nachrichtlich in den Plan aufgenommen.

Änderungsbedarf:

RegFNP-TP/Karte und Legende/Karte/Technische Korrektur(en)

Anlage 4

III 31.1 - 93d 38/03 (17)
Till Felden

09.04.2019
Tel.: 12 8932

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)

Änderungen durch Anwendung des Ziels 5.3.2.2-4c der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Mindestabstand zu öffentlichen Straßen) ausschließlich in Bezug auf im Regionalplan festgelegte regional bedeutsame Straßen in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)

In Ziel 5.3.2.2-4 der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist festgelegt, welche Kriterien in den Regionalplänen zur Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ maßgeblich sind. So ist *„zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftstraßen [...] ein Mindestabstand von 150 m zu wahren, zu allen sonstigen öffentlichen Straßen [...] beträgt der Mindestabstand 100 m“*.

Aufgrund der Abstimmung mit dem HMWEVW als oberste Landesplanungsbehörde im April 2019 wird klargestellt, dass die oben genannte Festlegung aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung allein auf die regional bedeutsamen Straßen zu beziehen ist. Maßgebend sind in Südhessen die Festlegungen des Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010. Alle weiteren öffentlichen Straßen sind im Rahmen von konkreten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz innerhalb der festgelegten Vorranggebiete zu berücksichtigen und die Standorte einzelner geplanter Windenergieanlagen entsprechend anzupassen.

Alle auf Hinweis im öffentlichen Beteiligungsverfahren in den BE-Beschlussvorschlägen aufgrund von Mindestabständen zu nicht regional bedeutsamen Straßen vorgenommenen Reduzierungen von Vorranggebieten werden zurückgenommen. Dies betrifft eine Fläche von insgesamt 33,3 ha bzw. 0,005 % der Gesamtfläche Südhessens. Durch die Maßnahme wird die Einheitlichkeit der Abwägung des Kriteriums 3.1.3.3.3 des Schlüssigen Plankonzepts gewährleistet.

Im Einzelnen werden folgende Reduzierungen zurückgenommen und die entsprechenden BE-Beschlussvorschläge geändert:

Vorranggebiete 2-23a

Die Reduzierung aufgrund der Beachtung eines Mindestabstands von 100 m zur Landesstraße 3410 wird zurückgenommen.

I. Die Super-BE TB2-00138 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 31 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:

~~Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.~~

in:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- b) Auf Seite 31 werden im Feld „Begründung“ der 2. und der 3. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-23a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 68,1 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (TB2-01245 und TB2-00957 (Fläche 2-23)). Begründet wurde die Flächenreduzierung durch die Anwendung des Straßenpuffers der L3410. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 63,2 ha reduziert.~~

~~Zu TB2-01245~~

~~Durch die Anwendung des Straßenpuffers der L3410 nach Rothenberg kommt es im Bereich der Fläche 2-23a peripher zu einer Durchschneidung. Dies hat zur Folge, dass die genannte Fläche im Norden um 4,9 ha reduziert werden musste.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-23a hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 68,1 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt.

Zu TB2 01245

Aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausschließlich Mindestabstände zu regional bedeutsamen Straßen gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 dargestellt. Die erforderlichen Abstände zu sonstigen Straßen können durch Standortverschiebungen innerhalb des Vorranggebiets auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden.

II. Die TB TB2-01245 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 2 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:

~~Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.~~

in:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

b) Auf Seite 2 wird im Feld „Begründung“ der 1. Absatz wie folgt geändert:

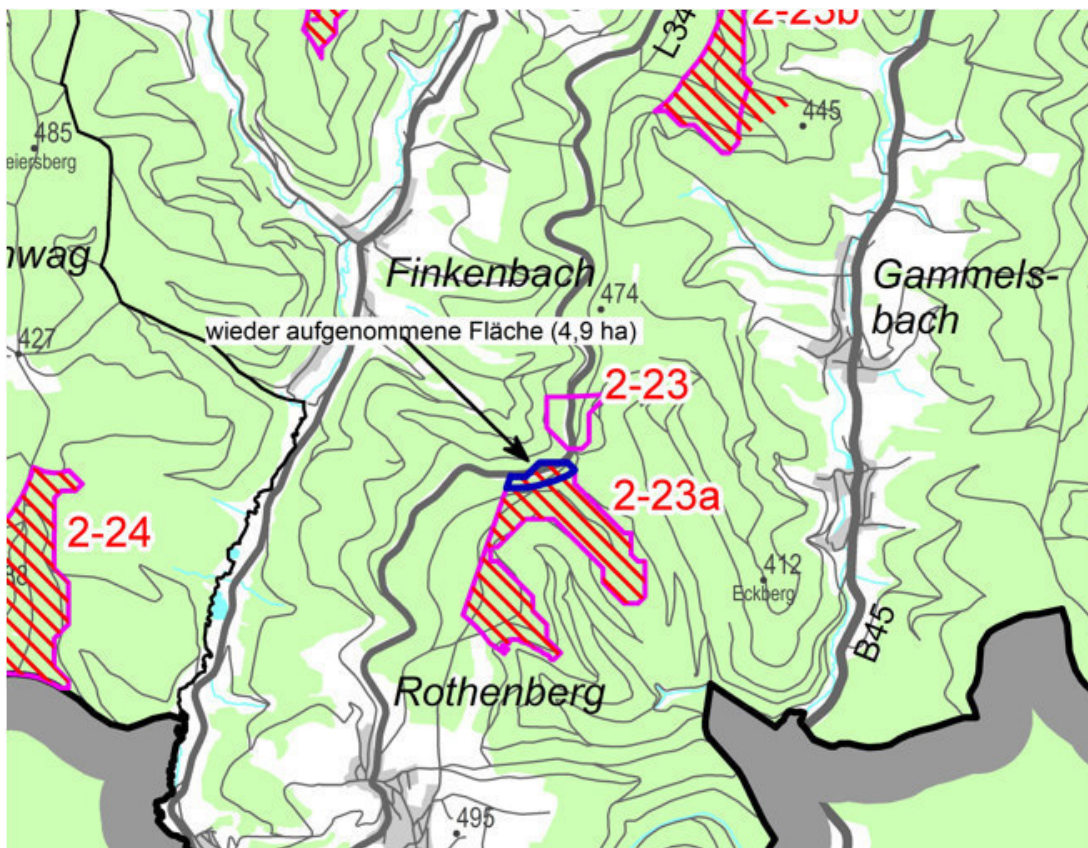
~~Durch die Anwendung des Straßenpuffers der L3410 nach Rothenberg kommt es im Bereich der Fläche 2-23a peripher zu einer Durchschneidung. Dies hat zur Folge, dass die genannte Fläche im Norden um 4,9 ha reduziert werden musste.~~

in:

Aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausschließlich Mindestabstände zu regional bedeutsamen Straßen gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 dargestellt. Die erforderlichen Abstände zu sonstigen Straßen können durch Standortverschiebungen innerhalb des Vorranggebiets auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden.

- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ in der Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen wird entsprechend angepasst (Anlage 5).

Karte 1: nicht wegfallende Flächen des Vorranggebietes 2-23a



Vorranggebiet 2-122

Die Reduzierung aufgrund der Beachtung eines Mindestabstands von 100 m zur Landesstraße 3349 wird zurückgenommen.

I. Die Super-BE TB2-00128 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 7 werden im Feld „Begründung“ der 2. und der 4. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-122 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 600,6 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (TB2-01328). Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 576,4 ha reduziert.~~

~~Zu TB2-01328~~

~~[...]~~

~~Das VRG 2-122 wurde mit einem beidseitigen Straßenpuffer von 100 m entlang der L3349 versehen. Der Straßenpuffer liegt im westlichen Teil der Fläche. Somit kommt es zu einer Reduzierung der genannten Fläche.~~

~~in:~~

~~Das Vorranggebiet 2-122 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 600,6 ha. In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (TB2-01328). Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 595,9 ha reduziert.~~

~~Zu TB2 01328~~

~~[...]~~

~~Aufgrund der Maßstabebene der Regionalplanung werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausschließlich Mindestabstände zu regional bedeutsamen Straßen gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 dargestellt. Die erforderlichen Abstände zu sonstigen Straßen können durch Standortverschiebungen innerhalb des Vorranggebiets auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden.~~

II. Die TB2-01328 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 4 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert:

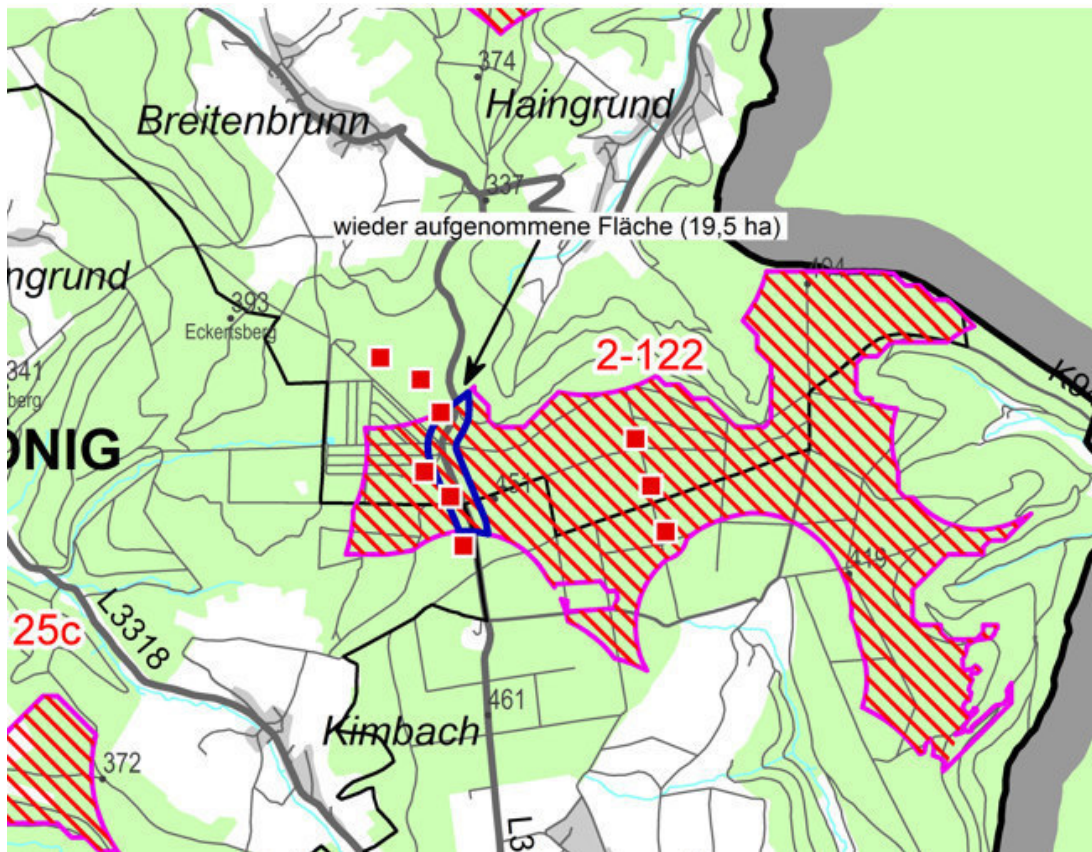
~~Das VRG 2-122 wurde mit einem beidseitigen Straßenpuffer von 100 m entlang der L3349 versehen. Der Straßenpuffer liegt im westlichen Teil der Fläche. Somit kommt es zu einer Reduzierung der genannten Fläche.~~

in:

Aufgrund der Maßstabebene der Regionalplanung werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausschließlich Mindestabstände zu regional bedeutsamen Straßen gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 dargestellt. Die erforderlichen Abstände zu sonstigen Straßen können durch Standortverschiebungen innerhalb des Vorranggebiets auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden.

- III. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ in der Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen wird entsprechend angepasst (Anlage 5).

Karte 2: Wieder aufgenommene Fläche des Vorranggebietes 2-122



Vorranggebiet 2-925

Die Reduzierung aufgrund der Beachtung eines Mindestabstands von 100 m zur Landesstraße 3196 wird zurückgenommen.

I. Die Super-BE TB2-00062 wird wie folgt geändert:

a) Auf Seite 17 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:
~~Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.~~

in:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

b) Auf Seite 18 wird im Feld „Begründung“ der 2. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-925 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 58,7 ha.~~

~~In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (z. B. TB2-3809, TB2-00742, TB2-00394 – Pufferung der Landesstrasse L3196 gemäß schlüssigem Plankonzept). Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt und auf 49,8 ha reduziert.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-925 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 58,7 ha.

In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden keine flächenrelevanten Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen. Die Fläche wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt.

c) Folgende Textstellen im Feld „Begründung“ werden wie nachfolgend geändert:

Seite 18 im Abschnitt zur TB2-03809 der letzte Satz,

Seite 22 im Abschnitt zur TB2-00394 der 2. Absatz,

Seite 24 im Abschnitt zur TB2-00742 der vorletzte Absatz,

Seite 28 im Abschnitt zur TB2-03356 der letzte Absatz,

Seite 29 im Abschnitt zur TB2-01954 der vorletzte Absatz

~~Die Landesstraße L3196 wird entsprechend dem schlüssigen Plankonzept mit 100 m gepuffert. Das Vorranggebiet 2-925 wird um diesen Bereich entsprechend reduziert.~~

in:

Aufgrund der Maßstabebene der Regionalplanung werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausschließlich Mindestabstände zu regional

bedeutsamen Straßen gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 dargestellt. Die erforderlichen Abstände zu sonstigen Straßen können durch Standortverschiebungen innerhalb des Vorranggebiets auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden.

II. Die BEs TB2-00349, TB2-00742, TB2-01134, TB2-01954, TB2-03118 und TB2-03809 werden im Feld „Begründung“ jeweils wie folgt geändert:

a) ~~Die Landesstraße L3196 wird entsprechend dem schlüssigen Plankonzept mit 100 m gepuffert. Das Vorranggebiet 2-925 wird um diesen Bereich entsprechend reduziert.~~

in:

Aufgrund der Maßstabebene der Regionalplanung werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausschließlich Mindestabstände zu regional bedeutsamen Straßen gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 dargestellt. Die erforderlichen Abstände zu sonstigen Straßen können durch Standortverschiebungen innerhalb des Vorranggebiets auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden.

III. Die BEs TB2-02487 und TB2-03354 werden im Feld „Begründung“ wie folgt geändert:

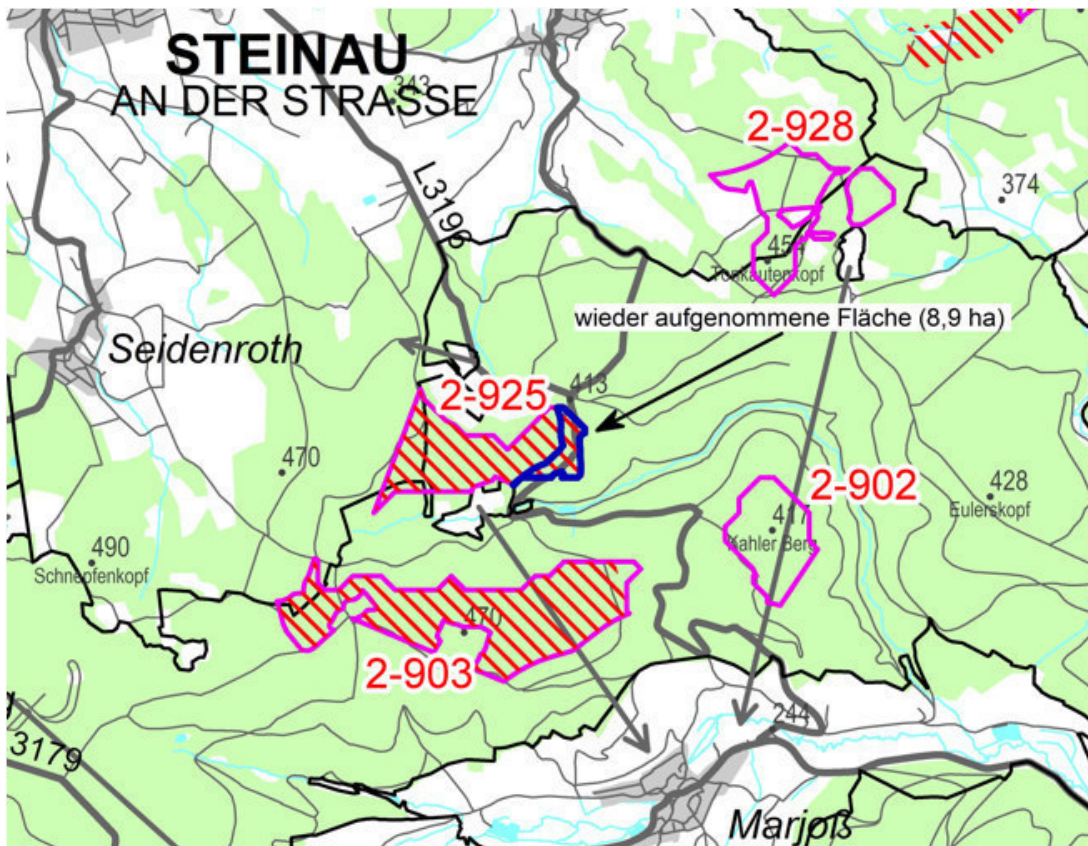
~~In der zweiten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung des Flächenzuschnitts führen (Pufferung der Landesstrasse L3196 gemäß schlüssigem Plankonzept).~~

in:

Aufgrund der Maßstabebene der Regionalplanung werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ausschließlich Mindestabstände zu regional bedeutsamen Straßen gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 dargestellt. Die erforderlichen Abstände zu sonstigen Straßen können durch Standortverschiebungen innerhalb des Vorranggebiets auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sichergestellt werden.

IV. Die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ in der Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen wird entsprechend angepasst (Anlage 5).

Karte 3: Wieder aufgenommene Fläche des Vorranggebietes 2-925



Vorranggebiete 2-23 und 2-414d

Die Vorranggebiete 2-23 und 2-414d fallen weiterhin weg. Auch ohne die Beachtung von pauschalen Abstandspuffern nach LEP ist in diesen beiden Fällen nachgewiesen, dass innerhalb der Vorranggebiete bei Beachtung der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anzusetzenden gesetzlichen Mindestabstände (§ 23 Hessisches Straßengesetz, § 9 Bundesfernstraßengesetz) zu Straßen eine Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen nicht möglich ist. Die im schlüssigen Plankonzept festgelegte Mindestflächengröße von 10 ha wird in beiden Fällen unterschritten.

Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung hat für den gesamten Planungsraum abgeprüft, ob die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände zu Straßen zu weiteren vergleichbaren Fällen eines Unterschreitens der Mindestflächengröße von Vorranggebieten führen würde. Dies ist nicht der Fall.

Vorranggebiet 2-23:

- I. Die Super-BE TB2-00048 wird wie folgt geändert:
 - a) Auf Seite 32 wird im Feld „Begründung“ der Text ab dem 2. Absatz wie folgt geändert:

Das Vorranggebiet 2-23 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 10,7 ha.

~~Das Vorranggebiet 2-23 wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Mindestflächengröße von 10 ha wird auf Grund eines zugerechneten Puffers zur Landstraße L3410 nicht mehr erreicht, TB2-00957) gestrichen.~~

~~Alle - in den weiteren TBs zu 2-23 vorgetragene Argumente, Informationen und Hinweise - führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung.~~

~~Zu TB2-00957 - GEM - ODW~~

~~Das Vorranggebiet 2-23 wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Mindestflächengröße von 10 ha wird auf Grund eines zugerechneten Puffers zur Landstraße L3410 nicht mehr erreicht) gestrichen.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-23 hatte im Entwurf 2016 eine Größe von 10,7 ha. Das Vorranggebiet 2-23 wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3410 nicht erreicht, TB2-00957).

Alle - in den weiteren TBs zu 2-23 vorgetragene Argumente, Informationen und Hinweise - führen nicht zu einer Änderung der getroffenen Abwägung.

Zu TB2-00957 - GEM - ODW

Das Vorranggebiet 2-23 wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3410 nicht mehr erreicht).

- II. Die BEs TB2-00957, TB2-02443 und TB2-03277 werden im Feld „Begründung“ wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-23 wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Mindestflächengröße von 10 ha wird auf Grund eines zugerechneten Puffers zur Landstraße L3410 nicht mehr erreicht, TB2-00957) gestrichen~~

in:

Das Vorranggebiet 2-23 wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3410 nicht erreicht).

Vorranggebiet 2-414d:

- I. Die Super-BE TB2-00161 wird wie folgt geändert:

- a) Auf Seite 20 wird im Feld „Behandlungsvorschlag“ der Text wie folgt geändert:

~~Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.~~

in:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

- b) Auf den Seite 21 wird im Feld „Begründung“ der 3. Absatz wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-414d wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Mindestflächengröße von 10 ha wird auf Grund eines zugerechneten Puffers zur Landstraße L3374 nicht mehr erreicht, TB2-00889, TB2-01694, TB2-03409, TB2-03792, TB2-03795) gestrichen.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-414d wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3374 nicht erreicht, TB2-00889, TB2-01694, TB2-03409, TB2-03792, TB2-03795).

- c) Folgende Textstellen im Feld „Begründung“ werden wie nachfolgend geändert:

Seite 21 im Abschnitt zur TB2-00889 der letzte Absatz,

Seite 21 der Abschnitt zur TB2-01694,

Seite 21 im Abschnitt zur TB2-03409 ab dem 2. Satz,

Seite 22 im Abschnitt zur TB2-03792 der letzte Absatz,

Seite 22 im Abschnitt zur TB2-03795 der letzte Absatz

~~Die Landesstraße L3374, welche die Fläche 2-414d quert, wird mit 100 m beiderseits der Straße gemäß Landesentwicklungsplan Hessen gepuffert. Damit reduziert sich die zur Verfügung stehende Flächengröße auf weniger als 10 ha. Somit wird die erforderliche Mindestflächengröße nicht mehr erreicht und die Fläche entfällt.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-414d wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3374 nicht erreicht).

- II. Die BEs TB2-00828, TB2-00833, TB2-00858, TB2-00879, TB2-00885, TB2-01220, TB2-01232, TB2-01826, TB2-02101, TB2-03043, TB2-03193, TB2-03409, TB2-03795, TB2-04169 und TB2-04296 werden im Feld „Begründung“ wie folgt geändert:

~~Das Vorranggebiet 2-414d wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes (Mindestflächengröße von 10 ha wird auf Grund eines zugerechneten Puffers zur Landstraße L3374 nicht mehr erreicht, TB2-00889, TB2-01694, TB2-03409, TB2-03792, TB2-03795) gestrichen.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-414d wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3374 nicht erreicht).

- III. Die BEs TB2-00889, TB2-01694, TB2-03409, und TB2-03792 werden im Feld „Begründung“ wie folgt geändert:

~~Die Landesstraße L3374, welche die Fläche 2-414d quert, wird mit 100 m beiderseits der Straße gemäß Landesentwicklungsplan Hessen gepuffert. Damit reduziert sich die zur Verfügung stehende Flächengröße auf weniger als 10 ha. Somit wird die erforderliche Mindestflächengröße nicht mehr erreicht und die Fläche entfällt.~~

in:

Das Vorranggebiet 2-414d wird aufgrund des schlüssigen Plankonzeptes gestrichen (Mindestflächengröße von 10 ha und Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA wird auf Grund der im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstände zur Landstraße L3374 nicht erreicht).

Anlage 5

Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016

(Stand: 11.04.19)

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weiβflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
Planungsregion Südhessen außerhalb des Regionalverbandes								
2-23	Oberzent	Mindestgröße < 10 ha bei Berücksichtigung gesetzliche Mindestabstände Straße		10,7	-10,7	0	10,7	0
2-23a	Oberzent			68,1		68,1	0	68,1
2-23b	Oberzent	Artenschutz		40,8	6,8	47,6	6,8	40,8
2-24	Wald-Michelbach	Umfassung Ober-Schönmattenweg		141,7	-11,5	130,2	11,5	130,2
2-25	Wald-Michelbach	Umfassung Ober-Schönmattenweg, Außenbereichsbebauung	technische Korrektur 0,8 ha TWSG II	300,8	-2,9	297,9	2,9	297,9
2-26	Abtsteinach	Außenbereichsbebauung		17,3	-1,7	15,6	1,7	15,6
2-26a	Wald-Michelbach			15,6		15,6	0	15,6
2-31	Oberzent, Mossautal			165,6		165,6	0	165,6
2-41	Schlüchtern	Artenschutz (Reduzierung um 60,3 ha)	Zusammenlegung mit Restfläche von VRG 2-42 (6,3 ha)	139,7	-54,0	85,7	60,3	85,7
2-42	Schlüchtern	Artenschutz; Restfläche (6,3 ha) wird mit VRG 2-41 zusammengefügt		22,4	-22,4	0	16,1	0
2-45	Schlüchtern	Artenschutz		38,5	-13,1	25,4	13,1	25,4
2-48	Sinntal	Artenschutz		143,5	-39,5	104	39,5	104
2-48a	Sinntal	Artenschutz		12,2	-0,5	11,7	0,5	11,7
2-50	Sinntal	Artenschutz		36,3	-36,3	0	36,3	0
2-50a	Sinntal	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha		11,4	-11,4	0	11,4	0
2-52	Sinntal			21,5		21,5	0	21,5
2-53	Sinntal	Siedlungsabstand Bayern, Mindestgröße < 10 ha		20,7	-20,7	0	20,7	0
2-55	Sinntal	Artenschutz		119,3	-104,2	15,1	104,2	15,1
2-56	Gutsbezirk Spessart	Artenschutz		53,4	-22,1	31,3	22,1	31,3
2-60	Gutsbezirk Spessart			42,9		42,9	0	42,9
2-61	Gutsbezirk Spessart, Bad Soden-Salmünster			42,3		42,3	0	42,3
2-63	Sinntal	Artenschutz		12,7	69,1	81,8	69,1	12,7
2-65f	Schlüchtern, Sinntal	Artenschutz		53,4	24,7	78,1	24,7	53,4
2-71	Bad Sod-Salmünster, Brachtal, Wächtersbach			157,5		157,5	0	157,5
2-71a	Brachtal, Bad Soden-Salmünster			36,8		36,8	0	36,8
2-73	Bad Soden-Salmünster, Gutsbezirk Spessart	Umfassung Alsberg, Salmünster		124,6	-33,6	91	33,6	91
2-74	Flörsbachtal			56,7		56,7	0	56,7
2-76	Jossgrund, Flörsbachtal	Artenschutz Reduzierung; Umfassung Deutelbach (Bayern) (183 ha)	Artenschutz Erweiterung (77,3 ha)	341,2	-105,8	235,4	260,3	158,1
2-76a	Flörsbachtal	Wald der Stille wird ausgespart		207,3	-4,1	203,2	4,1	203,2
2-78	Biebergemünd	Artenschutz		34,6	-34,6	0	34,6	0

Anlage 5

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-81	Freigericht	Am Rand steile Hanglagen > 5ha	110,2	-25,2	85	25,2	85
2-88	Schaafheim		28		28	0	28
2-92	Groß-Umstadt		32,3		32,3	0	32,3
2-95	Groß-Umstadt		265,3		265,3	0	265,3
2-99	Brombachtal, Bad König	technische Korrektur 0,1 ha TWSG II	50,8	-0,1	50,7	0,1	50,7
2-112	Mossautal, Reichelsheim (Odenwald)	Artenschutz	368,4	-368,4	0	368,4	0
2-117	Schaafheim, Groß-Umstadt		80,9		80,9	0	80,9
2-118	Breuberg		158,8		158,8	0	158,8
2-120	Breuberg	Denkmalschutz	19,5	-19,5	0	19,5	0
2-122	Michelstadt, Lützelbach, Bad König	Artenschutz	600,6	-4,7	595,9	4,7	595,9
2-123b	Bad König, Michelstadt		22,6		22,6	0	22,6
2-125	Michelstadt	Artenschutz, technische Korrektur 0,1 ha TWSG II	206	-182,6	23,4	182,6	23,4
2-125a	Michelstadt	Artenschutz	59,4	-29,7	29,7	29	29,7
2-125b	Michelstadt	Zusammenlegung mit abgetrennter Restfläche von Fläche 2-125a	32,1	0,7	32,8	0	32,8
2-125c	Bad König		87,1		87,1	0	87,1
2-136	Lützelbach		12,7		12,7	0	12,7
2-138	Höchst im Odenwald., Bad König		49,4		49,4	0	49,4
2-144	Roßdorf		58,8		58,8	0	58,8
2-228	Ober-Ramstadt	technische Korrektur 0,2 ha	41,9	-0,2	41,7	0,2	41,7
2-288	Fürth/Odenwald, Grasellenbach, Rimbach	Artenschutz	33,7	-23,3	10,4	23,3	10,4
2-290	Heppenheim	Artenschutz	42,3	-42,3	0	42,3	0
2-292	Reichelsheim (Odenwald), Fürth/Odenwald	Artenschutz	144,9	-144,9	0	144,9	0
2-294	Fürth/Odenwald, Grasellenbach		51,3		51,3	0	51,3
2-303	Jossgrund, Gutsbezirk Spessart		28,6		28,6	0	28,6
2-304	Bad Orb, Jossgrund, Biebergemünd	technische Korrektur 1,6 ha TWSG II	456,4	-1,6	454,8	1,6	454,8
2-304a	Jossgrund	Umfassung Lettgenbrunn	95,8	-23,9	71,9	23,9	71,9
2-304c	Biebergemünd	Artenschutz	42,4	-42,4	0	42,4	0
2-308	Biebergemünd	Artenschutz	83,2	-66,2	17	66,2	17
2-308a	Biebergemünd	Artenschutz	15,2	-15,2	0	15,2	0
2-309	Steinau an der Straße		80,6		80,6	0	80,6
2-315	Sinntal, Schlüchtern	Artenschutz	119,5	-11,2	108,3	11,2	108,3
2-320	Schlüchtern, Steinau an der Straße	Artenschutz	17,6	142,3	159,9	142,3	17,6
2-343	Walluf, Eltville am Rhein		51,9		51,9	0	51,9
2-354	Idstein	Artenschutz, Erdbebenmessstation Feldberg	18,1	-18,1	0	18,1	0

Anlage 5

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weiβflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-359	Niedernhausen	Artenschutz, Erdbebenmessstation Feldberg	VRG liegt komplett im Puffer einer FSA sowie im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit / Hermeskeil	74,4	-58,1	16,3	74,4	0
2-370a	Hünstetten			13,6		13,6	0	13,6
2-371	Idstein	Siedlungsabstand		69,4	-6,9	62,5	6,9	62,5
2-372	Idstein, Hünstetten	Siedlungsabstand		104,2	-1,2	103	1,2	103
2-377	Taunusstein	VRG liegt komplett im Puffer einer FSA sowie im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit / Hermeskeil		82,1		82,1	82,1	0
2-384	Taunusstein, Niedernhausen, Wiesbaden	VRG liegt komplett im Puffer einer Flugsicherungsanlage. Davon liegen 35 ha auch im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit / Hermeskeil	technische Korrektur 0,3 ha TWSG II	119,1	-0,3	118,8	35,3	83,8
2-384a	Niedernhausen	VRG liegt komplett im Puffer einer Flugsicherungsanlage. Davon liegen 45,9 ha auch im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit / Hermeskeil		50,7		50,7	45,9	4,8
2-385	Niedernhausen, Wiesbaden			17,1		17,1	0	17,1
2-388	Hohenstein			18,9		18,9	0	18,9
2-388c	Hünstetten, Hohenstein	Umfassung Hambach, Strinz-Margarethä	technische Korrektur 0,1 ha TWSG II	139,2	-60,7	78,5	60,7	78,5
2-389	Hohenstein			69,1		69,1	0	69,1
2-390	Aarbergen			35,1		35,1	0	35,1
2-392a	Hohenstein, Bad Schwalbach, Heidenrod	technische Korrektur 1,1 ha TWSG II		149,7	-1,1	148,6	1,1	148,6
2-393	Heidenrod			387,6		387,6	0	387,6
2-399	Heidenrod, Bad Schwalbach	Korrektur Umfang Kemel		65,5	7,3	72,8	7,3	65,5
2-401	Heidenrod	Artenschutz		63,3	24,4	87,7	24,4	63,3
2-405	Heidenrod	Steile Hanglagen, FNP Heidenrod, Mindestgröße < 10 ha		10,5	-10,5	0	10,5	0

Anlage 5

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-414	Oestrich-Winkel	Erweiterung bis Abgrenzung Landschaftsbildbewertung wegen Reduzierung 2-414k; dadurch Integration 2-414p in 2-414 (48,4 ha)	technische Korrektur 0,4 ha TWSG II	111	287,4	398,4	239,4	159,4
2-414d	Bad Schwalbach	Mindestgröße < 10 ha bei Berücksichtigung gesetzliche Mindestabstände Straße		16,3	-16,3	0	16,3	0
2-414g	Eltville am Rhein, Kiedrich	Innerhalb des VRG werden 201,6 ha aufgrund der Lage im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit/ Hermeskeil von "VRG mit Ausschlusswirkung " in "VRG ohne Ausschlusswirkung" umgewidmet	technische Korrektur 1,0 ha TWSG II	273,7	-1,0	272,7	202,6	71,1
2-414k	Geisenheim, Oestrich-Winkel	Artenschutz (Reduzierung im Westen, dadurch Erweiterung 2-414 im Osten möglich)	Erweiterung im Norden wegen Artenschutz (15,2 ha)	255,9	-164,6	91,3	195	76,1
2-414m	Oestrich-Winkel, Schlangenbad			38,5		38,5	0	38,5
2-414p	Oestrich-Winkel	geht in neuer 2-414 auf		48,4	-48,4	0	0	0
2-425	Lorch am Rhein	Rahmenbereich Welterbe oberes Mittelrheintal		57,5	-57,5	0	57,5	0
2-433	Taunusstein, Wiesbaden, Schlangenbad	Insgesamt werden 384,9 ha als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung festgelegt. 384,9 ha liegen im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit /Hermeskeil. Davon liegen 52,9 ha auch im Puffer einer FSA.		391,9		391,9	384,9	7
2-436	Schlangenbad, Bad Schwalbach	Artenschutz		26,3	-26,3	0	26,3	0
2-436b	Bad Schwalbach	Artenschutz		21,1	-21,1	0	21,1	0
2-439	Eltville am Rhein, Schlangenbad	Umfassung Bärstadt		48,2	-48,2	0	48,2	0
2-445	Bad Soden-Salmünster			15,4		15,4	0	14,4
2-447a	Brachtal, Wächtersbach	Novellierung LSG Auenverbund Kinzig		28,8	35,1	63,9	35,1	28,8
2-448	Büdingen			70,3		70,3	0	70,3
2-449	Gründau, Wächtersbach, Gelnhäusen			632,9		632,9	0	632,9
2-449a	Gelnhäusen, Gründau	Luftverkehr-Hindernisfreifläche		92,9	-92,9	0	92,9	0

Anlage 5

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-449c	Gründau		34,7		34,7	0	34,7
2-449d	Gründau, Gelnhausen	TWSG Zone II	29,1	-5,3	23,8	5,3	23,8
2-467	Ranstadt	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	54	-54,0	0	54	0
2-471	Altenstadt	Artenschutz	19,2	-19,2	0	19,2	0
2-475a	Büdingen	Artenschutz	62,2	-62,2	0	62,2	0
2-483	Steinau an der Straße	Artenschutz	34,9	83,1	118	83,1	34,9
2-502	Gedern, Ortenberg		120,1		120,1	0	120,1
2-521	Nidda	Artenschutz	15	-15,0	0	15	0
2-702	Birstein		126,3		126,3	0	126,3
2-703	Birstein		86,4		86,4	0	86,4
2-705	Erbach, Mossautal	Artenschutz	139,8	8,6	148,4	8,6	139,8
2-706	Gedern, Kefenrod		116,7		116,7	0	116,7
2-811	Oberzent	Artenschutz	189,1	-0,4	188,7	0,4	188,7
2-817	Otzberg	Artenschutz	18,1	-18,1	0	18,1	0
2-825	Nidda		21,8		21,8	0	21,8
2-832	Nidda		46,4		46,4	0	46,4
2-839	Gedern	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	65,3	-65,3	0	65,3	0
2-841	Steinau an der Straße	Umfassung Rabenstein	10,2	-10,2	0	10,2	0
2-901	Büdingen		179,8		179,8	0	179,8
2-902	Gutsbezirk Spessart	Artenschutz	36,2	-36,2	0	36,2	0
2-903	Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße	Artenschutz	105,4	-2,3	103,1	2,3	103,1
2-905	Wald-Michelbach	Umfassung Raubach, Waldmichelbach, Aschbach	98,2	-98,2	0	98,2	0
2-907	Ranstadt	Artenschutz	73,1	-62,3	10,8	62,3	10,8
2-909	Wald-Michelbach		49,5		49,5	0	49,5
2-911	Nidda		40,7		40,7	0	40,7
2-912	Ortenberg		36,2		36,2	0	36,2
2-913	Ortenberg	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	32,9	-32,9	0	32,9	0
2-914	Gründau	Artenschutz	79,7	-79,7	0	79,7	0
2-915	Ortenberg		33,8		33,8	0	33,8
2-916	Ranstadt	Artenschutz	32	-32,0	0	32	0
2-917	Schlüchtern	Artenschutz	35,9	5,3	41,2	5,3	35,9
2-920	Hohenstein		16		16	0	16
2-922	Brensbach	technische Korrektur 0,1 ha	13,7	-0,1	13,6	0,1	13,6
2-923	Hohenstein, Taunusstein		131,2		131,2	0	131,2
2-924	Birstein	LSG Auenverbund Kinzig, Umfassung Rabenstein unter Berücksichtigung der WEA und VRG Mittelhessen	328,7	-132,6	196,1	132,6	196,1
2-925	Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße		58,7		58,7	0	58,7
2-926	Aarbergen		26		26	0	26
2-927	Steinau an der Straße	Artenschutz	38,1	-25,8	12,3	25,8	12,3
2-928	Steinau an der Straße	Artenschutz	48,5	-48,5	0	48,5	0
2-929	Aarbergen		12,1		12,1	0	12,1
2-931	Biebergemünd	Artenschutz	88,4	-88,4	0	88,4	0
2-932	Bad Orb	Artenschutz	123,4	-112,6	10,8	112,6	10,8
2-934	Jossgrund		31,5		31,5	0	31,5
2-935	Jossgrund	entfällt wegen Umfassung Pfaffenhausen, da 2-76 erweitert wird	12,1	-12,1	0	12,1	0

Anlage 5

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
2-936	Flörsbachtal		34,6		34,6	0	34,6
2-937	Flörsbachtal		202,5		202,5	0	202,5
2-938	Flörsbachtal	Artenschutz	17,7	-1,8	15,9	1,8	15,9
3-1001	Gedern	Aufnahme wegen artenschutzrechtlicher Vereinbarkeit im BImSch-Verfahren	0	14,9	14,9	14,9	0
			12.860	- 2.469	10.391	4741,5	8871,2
Regionalverband							
2708	Schöneck, Maintal		125,6	0,0	125,6	0	125,6
2709	Schöneck		10,5	0,0	10,5	0	10,5
2802	Rodenbach		48,7	0,0	48,7	0	48,7
3003	Hofheim, Eppstein	Denkmalpflege/ Landschaftsbild	41,8	-10,8	31,0	10,8	31
3004	Hofheim	Landschaftsbild (Umfassung)	26,3	-2,1	24,2	2,1	24,2
3005	Hofheim	Wohnen im Außenbereich/ Naturschutz	29,5	-6,9	22,6	6,9	22,6
4607	Karben, Rosbach v.d.H., Bad Homburg v.d.H		34	0,0	34,0	0	34
4608	Frankfurt a.M., Bad Homburg v.d.H., Karben		36,6	0,0	36,6	0	36,6
5301	Ronneburg, Hammersbach, Neuberg	Artenschutz	126,5	-126,5	0,0	126,5	0
5302	Ronneburg	Artenschutz	38,9	-38,9	0,0	38,9	0
5401	Bad Homburg v.d.H.	Erdbebenmessstation Feldberg	40,6	-40,6	0,0	40,6	0
5701	Friedrichsdorf	Denkmalpflege/ Kulturlandschaft	175,2	-175,2	0,0	175,2	0
6401	Florstadt	Artenschutz	51,1	-51,1	0,0	51,1	0
6402	Florstadt	Artenschutz	25,7	-25,7	0,0	25,7	0
6403	Florstadt	Wiederaufnahme wegen Streichung 6401/6402	0	19,9	19,9	19,9	0
6601	Wehrheim		37,5	0,0	37,5	0	37,5
6701	Rosbach v.d.H.	Artenschutz	15,4	-15,4	0,0	15,4	0
6802	Weilrod	Artenschutz	155,2	-3,4	151,8	3,4	151,8
6803	Weilrod		32,2	0,0	32,2	0	32,2
7602	Friedberg (Hessen)		12,2	0,0	12,2	0	12,2
7702	Weilrod		10,1	0,0	10,1	0	10,1
7805	Friedberg, Ober-Mörlen, Rosbach v.d.H., Wehrheim	Die Gesamtflächengröße des Vorranggebietes bleibt unverändert. Insgesamt werden Teilflächen mit 338,4 ha als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung festgelegt. 245,2 ha davon liegen im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit /Hermeskeil. Sie liegen zu 217,8 ha zugleich im Puffer einer FSA.	414,3	0,0	414,3	245,2	169,1
8701	Weilrod		39,8	0,0	39,8	0	39,8
9000	Grävenwiesbach		12,2	0,0	12,2	0	12,2
9500	Grävenwiesbach	Topographie/Erschließung	10,6	-10,6	0,0	10,6	0
9602	Butzbach		29,3	0,0	29,3	0	29,3
9700	Butzbach	Artenschutz	12,2	-12,2	0,0	12,2	0

Anlage 5

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)	Anteil "Weißflächen" Entwurf 2018 (in ha)	Anteil unveränderte Flächen gegenüber Entwurf 2016 (in ha)
9902	Grävenwiesbach	Artenschutz (Reduzierung um 35,1 ha)	Artenschutzgutachten (Erweiterung um 10,6 ha)	176,8	-24,5	152,3	45,7	141,7
10501	Wölfersheim	Artenschutz/Denkmalpflege		191,4	-191,4	0,0	191,4	0
10502	Wölfersheim, Bad Nauheim	Artenschutz (Reduzierung um 21,6 ha)	Artenschutzgutachten (Erweiterung um 29,2 ha)	79,2	7,6	86,8	50,8	57,4
				2.039,4	-707,8	1.331,6	1072,4	1026,5

Ergebnis entsprechend BE-Beschlussvorschlägen								
VRG zur Nutzung der Windenergie gesamt RP und RV in ha				14.900	- 3.177	11.723	5813,9	9897,7
VRG zur Nutzung der Windenergie gesamt RP und RV in % der Gesamtfläche						1,6	0,8	1,3

Erläuterung

- VRG gestrichen
- VRG reduziert
- VRG ohne Ausschlusswirkung wegen Lage im WSG Zone III in Verbindung mit geologischen Formationen Taunusquarzit / Hermeskeil
- VRG erweitert
- VRG neu aufgenommen
- "Weißflächen"
- Der Beschluss der Verbandskammer vom 12.12.2018 wäre an den von der RVS zu treffenden Beschluss anzupassen